ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9(2) BAUGB)
W WOHNBAUFLÄCHEN
M GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
G GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
S SONDERBAUFLÄCHEN
SW WOCHENENDHAUSGEBIETE
SO SONDERGEBIETE
BAULICHE ANGABEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 9(2) BAUGB)
VERWALTUNGSGEBÄUDE
POST
JUGENDHEIM, ALTENHEIM
POST EINBAU
KINDERGARTEN
FEUERWEHR
ALTENZENTRUM
SCHULE
FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (§ 9(2) BAUGB)
AUTOBAHNEN ODER AUTOBAHNÄHNLICHE STRAßEN
SONSTIGE ÜBERÖRTLICHE ODER ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRAßEN
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
FLÄCHEN FÜR DIE VERSORGUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE BESEITIGUNG FESTER ODER FLÜSSIGER ABFALLSTOFFEN (§ 9(2)4 BAUGB)
ELEKTRIZITÄTSWERK
WASSERWERK
PUMPWERK
GASWERK
UMSPANNWERK
KLÄRANLAGE
GASBEHÄLTER
UMFORMERSTATION
MÜLL-BESEITIGUNGS-ANLAGE
BRUNNEN
FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND HAUPTWASSERLEITUNGEN (§ 9(2)4 BAUGB) — ERDKABELFÜHRUNG
GRÜNFLÄCHEN (§ 9(2)5 BAUGB)
PARKANLAGE
ZELTPLATZ
BADEPLATZ
FRIEDHOF
ERHOLUNGSLANDSCHAFT
SPORTPLATZ
SPIELPLATZ
SONSTIGEPLANUNG
WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT (§ 9(2)6 BAUGB)
WASSERFLÄCHEN
FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, AUSGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN (§ 9(2)8 BAUGB)
FLÄCHEN FÜR AUF-SCHÜTTUNGEN
FLÄCHEN FÜR AUSGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT (§ 9(2)8 BAUGB)
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
BEGRENZUNG DES KIESGEBIETES
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE GANZ ODER TEILWEISE FÜR LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (§ 9(2)10 BAUGB)
N NATURSCHUTZGEBIET
LSG LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
WSG WASSERSCHUTZGEBIET
QSG QUELLENSCHUTZGEBIET
ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN (§ 9(5) BAUGB)
ABGRENZUNG DES GEMEINDEGEBIETES
ANBAUFREIE ZONE
ÄNDERUNGEN AUFGRUND DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN
DIESER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN IST GEM. PARAGRAPH 2 (1) BAUGB VOM GEMEINDERAT DER STADT HEIMBACH IN SEINER SITZUNG VOM 22.7.69 AUFGESTELLT WORDEN.
HEIMBACH DEN 7.12.73
DER ENTWURF DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEM. PARAGRAPH 2 (6) I VERBINDUNG MIT PARAGRAPH 2 (1) BAUGB VOM 15.8.1973 BIS 15.9.1973 IN DER ZEIT VOM 8.10. BIS 8.11.73 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
HEIMBACH DEN 7.12.73
DIESER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN IST GEM. PARAGRAPH 6 BAUGB VOM 23.5.1960 MIT VERFÜGUNG VOM 5.4.1974 AZ: NR. ... GENEHMIGT WORDEN.
AACHEN, DEN 5.4.1974
KÖLN
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG
Greef
* = nicht genehmigte Darstellungen
DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DIESES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DURCH DEN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IST AM 3.5.1974 ERFOLGT.
HEIMBACH DEN 5.8.1974
ENTWURF UND BEARBEITUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES:
DIPL.-ING. STADTPLANER
DIPL.-ING. ARCHITEKTEN
AACHEN, MONSCHAUER STR. 77, TELEFON ...
AACHEN DEN 4.10.1973
DIESER PLAN STIMMT MIT DEM URSCHRIFT-PLAN UND DEN DARIN ENTHALTENEN VERMERKEN ÜBEREIN.
DIESER PLAN IST DER URSCHRIFTPLAN
DEN ...
STADT HEIMBACH
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
M 1:10000